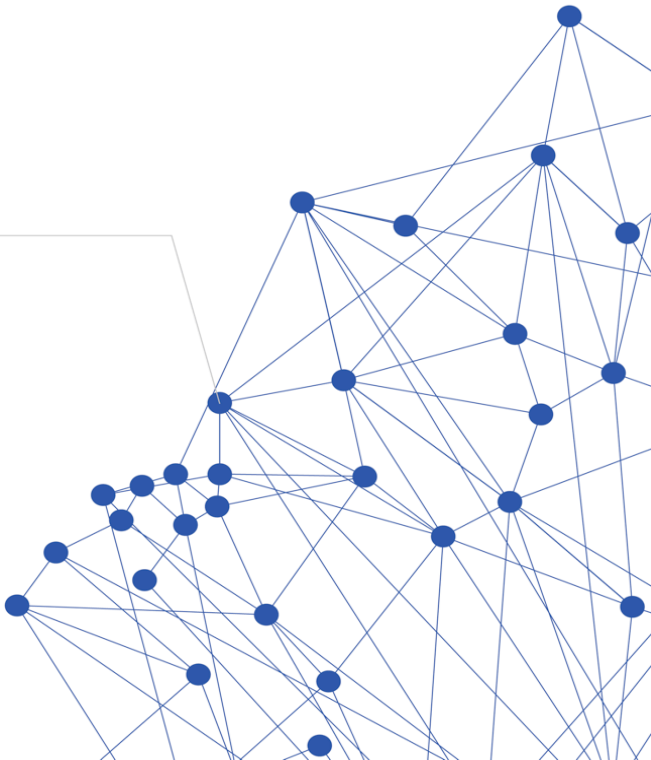




MARKETING CLUB
HAMBURG

Satzung Marketing Club Hamburg e. V.



Satzung Marketing Club Hamburg e. V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Beirat
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Revisoren
- § 12 Der Juniorenkreis
- § 13 Die Ehrenmitgliedschaft
- § 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

Die Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30. 3. 2009;
sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 3. April 2000

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen Marketing Club Hamburg e.V.
Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter der Nummer 6222.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5, Abs. 1, Nr. 5 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2.2 Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Bedeutung des Marketing für Unternehmen und Institutionen.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder ausgerichtet.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgerechte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketing in Wirtschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert.
- 3.2 Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Aktivitäten durch, die der Zielsetzung und

Funktion des modernen Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer, wissenschaftlicher, umweltpolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.

3.3 Der Verein gibt die Möglichkeit zur Weiterbildung durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen und schafft Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch.

3.4 Der Verein fördert die Nachwuchskräfte des Marketing.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft) und Unternehmen bzw. Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein.

- Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend, beratend oder lehrend im Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt.

- Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings verpflichtet fühlen.

4.2 Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien des § 4. 1 entsprechen. Über Anzahl und Zulassung der zu benennenden Mitarbeiter entscheidet der Beirat.

Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Unternehmen, bzw. die Institution legt fest, welcher der entsandten Mitarbeiter die Stimme ausübt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 4. 1 noch nicht entsprechen, können die Junioren-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungs-Nachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Der Status als Junior-Mitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 34. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

4.4 Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können ihre Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft im Freundeskreis umwandeln.

4.5 Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Clubleben teilnehmen können, haben die Möglichkeit, als passive Mitglieder geführt zu werden.

4.6 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag der Aufnahmekommission über die Anträge auf Mitgliedschaft. Das gleiche gilt für die Übernahme von der Junioren-Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft und von der Mitgliedschaft in den Freundeskreis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mitglieder nach § 4.1 bis 4. 4 sind berechtigt alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Passive Mitglieder nach § 4. 5 erhalten die Vereinsinformationen.

5.2 Die Mitglieder (persönliche Mitglieder und Firmenmitgliedschaften) und Junioren-Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht. Das Stimmrecht des Firmenmitgliedes wird wahrgenommen von dem vom Unternehmen entsandten Mitarbeiter. Das aktive Wahlrecht kann persönlich in der Mitgliederversammlung oder per Briefwahl ausgeübt werden. Passive Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die

Beschlüsse einzuhalten sowie Verschwiegenheit zu wahren über alle internen Vorgänge des Vereins. Die Mitglieder sind gehalten, den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

5.4 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

5.5 Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft oder der Institution.

6.2 Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

6.3.1 Ein Verhalten, das einen ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins stellt oder sein Ansehen gefährdet.

6.3.2 Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6.3.3 Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung 6 Monate mit der Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Rückstand ist. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages bleibt die Pflicht zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge in vollem Umfang bestehen.

6.4 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung einlegen. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss bei der turnusmäßig nächsten Beiratssitzung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie sind verpflichtet, gemäß § 5. 3 zu handeln.

7.2 Die Organe des Vereins sind:

7.2.1 Die Mitgliederversammlung

7.2.2 Der Beirat

7.2.3 Der Vorstand

7.2.4 Die Revisoren

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern 1/5 der Mitglieder oder ¼ des Beirates oder ¼ des Vorstandes unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

8.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich (per Brief - es gilt das Datum des Poststempels- oder per E-Mail – es gilt das Absendedatum) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen.

Der Einladung für § 8.1 sind folgende Informationen zuzufügen:

- Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr mit einem

Soll-Ist-Vergleich.

- Die Budget-Planung für das kommende Geschäftsjahr.

Anträge von Mitgliedern müssen der Geschäftsstelle schriftlich bis 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

8.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

8.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder-versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Angelegenheiten:

8.6.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung.

8.6.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes.

8.6.3 Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.

8.6.4 Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes.

8.6.5 Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.

8.6.6 Änderung der Satzung.

8.6.7 Wahl der Revisoren

8.6.8 Wahl des Beirates

8.6.8.1 Mitglieder, die sich wählen lassen möchten, müssen Ihre Kandidatur spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einreichen. Eine Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.

8.6.8.2 Briefwahlunterlagen müssen angefordert werden. Die Unterlagen

bestehen aus der Kandidatenliste und zwei Briefumschlägen: einer zum Versiegeln der Wahlscheine, einer zum Versand an die Geschäftsstelle.

Die Briefwähler werden in einem Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Briefwahlstimmen müssen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eintreffen.

8.6.9 Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Beirat

9.1 Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern und wird durch die Mitglieder-versammlung jeweils für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

9.2 Die Wahl des Beirates ist geheim und wird von einem aus der Mitglieder-versammlung zu benennenden Wahlleiter geleitet.

9.3 Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen den Vorstand (§10. 1) sowie den Präsidenten und benennt zu seinem Stellvertreter eines der Vorstandsmitglieder (nach §10. 1. 2 und 10. 1. 3).

Der Beirat entscheidet ferner über die Anzahl der Vorstandsmitglieder (nach Maßgabe des § 10. 1. 5).

9.4 Der Beirat tritt zusammen auf Einladung des Vorstandes. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, falls mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt. Er soll den Beirat mindestens sechsmal im Jahr einberufen.

9.5 Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident bzw. durch Übertragung sein Stellvertreter oder der geschäftsführende Vorstand, bei dessen Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder.

9.6 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9.7 Die Aufgabenverteilung des Beirates wird durch den Beirat festgelegt; er bildet Kommissionen für Finanzen, Programm, Aufnahme von Mitgliedern; in der Aufnahmekommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Weitere Kommissionen werden bei Bedarf gebildet.

9.8 Zu den weiteren Aufgaben des Beirates gehören:

9.8.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsident oder Vorstandsmitgliedern wählt der Beirat aus seiner Mitte Nachfolger.

9.8.2 Beratung des Vorstandes in allen berufsständischen, organisatorischen und sonstigen Fragen. Mitarbeit in Kommissionen. Beschlussfassungen gemäß §10. 3

9.8.3 Entscheiden von Grundsätzen auf Vorschlag der Kommissionen für die Arbeit der Kommissionen.

9.8.4 Betreuung der Junioren.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und besteht aus

10.1.1 dem Präsidenten, der den Verein nach außen vertritt,

10.1.2 dem geschäftsführenden Vorstand, der im Zusammenwirken mit dem Vorstand die Durchführungsverantwortung für den Verein trägt,

10.1.3 dem Vorstand Finanzen, der den finanziellen Bereich leitet und die Budgeteinhaltung überwacht,

10.1.4 dem Vorstand Junioren, der den Juniorenkreis nach innen und außen vertritt

10.1.5 sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

10.2 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung eines anderen Organs des Vereins unterliegen.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10.3 Folgende Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch den Beirat:

10.3.1 Geschäftsordnung des Vorstandes.

10.3.2 Entscheidungen, die über den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten finanziellen Rahmen hinausgehen.

10.3.3 Wesentliche Änderungen der Geschäftsstelle erfordern die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ des

amtierenden Beirates.

10.4 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein und zwar der Präsident, das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder der Vorstand Finanzen. Diese vertretungsberechtigten Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie können andere Vorstandsmitglieder zu besonderen Vertretern im Sinne § 30 BGB bestellen.

10.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.7 Die ehrenamtliche Betätigung als Präsident soll nicht mehr als 6 Jahre betragen.

10.8 Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Beirat in den regelmäßigen Sitzungen über seine Tätigkeit.

§ 11 Die Revisoren

11.1 Es werden zwei Revisoren und für jeden Revisor ein Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Beirat angehören.

§ 12 Der Juniorenkreis

12.1 Der Juniorenkreis ist Teil des Vereins; ihm gehören alle Junioren-Mitglieder gemäß § 4. 3 dieser Satzung an.

12.2 Die Junioren-Mitglieder wählen aus Ihren Reihen einen Sprecher und Stellvertreter. Den Sprecher stellen sie als Kandidaten für die Wahl zum Vorstand Junioren in der Mitgliederversammlung auf.

12.3 Der Vorstand Junioren ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich der Fortbildung der Nachwuchskräfte im Marketing.

12.4 Der Juniorenkreis gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirats bedarf.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

13.1 Der Marketing-Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- E-Mail-Adressen,
- Geburtsdatum,
- Funktion im Marketing-Club und DMV.

13.2 Als Mitglied im DEUTSCHEN MARKETING-VERBAND e.V. (nachfolgend DMV), Lindemannstr. 82, 40237 Düsseldorf ist der Marketing-Club ermächtigt, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Internetplattform „DMV-Community“, in der die Mitglieder der verschiedenen regionalen Marketing-Clubs vernetzt werden sollen. Übermittelt werden an den DMV z. B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder

mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen.

13.3 Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Marketing-Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Zusätzliche Ergänzungen, etwa bei angebotenen Versicherungsleistungen, sind möglich.

13.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

13.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Marketing-Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat, ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 14 Die Ehrenmitgliedschaft

14.1 Ein Ehrenmitglied ist ein persönliches Mitglied des Vereins, mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

14.2 Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

14.3 Das Ehrenmitglied zahlt keine Jahresbeiträge.

§ 15 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist eine weitere mit zweiwöchiger Frist einzuberufende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

15.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, welcher gemeinnützigen Einrichtung das vorhandene Vermögen im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Interessen zugewendet werden soll.

15.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.